



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL III

THEMA XIII

**Zugang zum Recht.
Opfer von Straftaten
(Richtlinie 2004/80 und
Rahmenbeschluss
2001/220/JI). Mediation
(Richtlinie 2008/52).
Prozesskostenhilfe
(Richtlinie 2003/8)**

**INTERNET-KURS
Der Richter im Europäischen Rechtsraum in
Zivil- und Handelssachen
AUSGABE 2011**

AUTOR

**Francisco de Paula PUIG
BLANES**

Staatsanwalt.
Mitglied des Spanischen Justiziellen Netzes
der Internationalen Zusammenarbeit
(REJUE)



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

ZUSAMMENFASSUNG

Der Justizpolitik der Europäischen Union wird seit dem Vertrag von Maastricht (und anschließend der Verträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon) eine besondere Stellung zugeschrieben. Dank dieser Politik, wird versucht, eine Verbindung zu den verschiedenen EU-Staaten aufzuweisen, so dass die Bürger ihren effektiven Rechtsschutz im Rechtsstreit nicht eingeschränkt sehen.

Der Rechtsaufwand auf dem Gebiet des Strafrechts, sowie auf dem des Zivilrechts war enorm, mit Normen zur Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit, Normenangleichung und besonders mit dem Vorhersehen vereinheitlichter Verfahren (wie das europäische Mahnverfahren oder das europäische Verfahren über geringfügige Forderung).

Dieses Thema geht auf drei Materien ein, in denen die EU Gesetze erlassen hat und die versuchen den Zugang zum Recht zu vereinfachen: Erleichterung, der Erlangung der Entschädigung für die Opfer, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, als dem, in dem die Straftat begangen wurde; Vereinfachung der Mechanismen zur Anerkennung der Rechtskostenhilfe in einem anderen Land und der Impuls hin zu einem der alternativen Streitbeilegungsverfahren (ADR), welche Art von Mediation ist im Fall, dass die Elemente der konfliktiven Rechtsbeziehung mit verschiedenen Staaten in Verbindung stehen, von Nutzen.



Zugang zum Recht. Opfer von Straftaten (Richtlinie 2004/80 und Rahmenbeschluss 2001/220/JI). Mediation (Richtlinie 2008/52). Prozesskostenhilfe (Richtlinie 2003/8)

ZUGANG ZUM RECHT

Die Existenz der Rechtsbeziehungen, die mit verschiedenen Staaten in Verbindung stehen, verursacht, im Fall, dass Unstimmigkeiten auftreten, große Probleme. Da es oftmals nötig ist, auf Gerichte eines anderen Staates, als dem, der aufgrund von Nationalität oder Wohnsitz der Betroffenen zuständig wäre, auszuweichen. Im Hinblick darauf, wie sich das Recht auf den effektiven Rechtsschutz auswirkt und die Anstrengungen, die auf internationaler (und vor allem europäischer) Ebene getan werden um diese Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Der erste Schritt in diese Richtung kam vom Europäischen Rat, der zwei Empfehlungen, trotz ihrer nicht zwingenden und ihrer eher allgemeinen Natur (nicht speziell auf transnationale Prozesse ausgelegt), verabschiedet hat und somit einen wichtigen Fortschritt markiert hat. Es handelt sich um die Empfehlung (81) 7 vom 14. Mai über Maßnahmen um den Zugang zum Recht zu erleichtern und die Empfehlung (84) 5 vom 28. Februar über die Grundsätze des Zivilprozesses zur Verbesserung des Zugangs zum Recht.

Noch bevor sich die rechtsgebenden Möglichkeiten durch die Reformen der Verträge von Maastricht und Amsterdam aufgetan haben, gab es in der Europäischen Union schon den ersten großen politischen Impuls auf dem Gebiet der Justiz, durch den Europäischen Rat, der in Tampere (Finnland) zwischen dem 15. und dem 16. Oktober 1999 (hauptsächlich auf Aspekte der Justiz und Innenpolitik ausgerichtet) stattgefunden hat. Eines der Themen, die bei den Schlussfolgerungen behandelt wurden, war der Zugang zum Recht in Europa. Bezüglich der Prozesskostenhilfe und Vereinheitlichung der Verfahren wird also Folgendes festgehalten: „30. Der Europäische Rat ersucht den Rat, auf Vorschlag der Kommission Mindeststandards zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus der Prozeßkostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in allen Ländern der Union sowie besondere gemeinsame Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren bei verbraucher- und handelsrechtlichen Klagen mit geringem Streitwert sowie bei Unterhaltsklagen und bei unbestrittenen Forderungen zu verabschieden. Auch sollten alternative außergerichtliche Verfahren von den Mitgliedstaaten geschaffen werden.“

Was den Schutz der Opfer angeht, wird Folgendes festgehalten: „32. In Anbetracht der Mitteilung der Kommission sollten Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen - insbesondere hinsichtlich deren Zugang zum Recht und ihrer Schadensersatzansprüche, einschließlich der Prozesskosten - ausgearbeitet werden. Darüber hinaus sollten einzelstaatliche Programme zur Finanzierung von staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern konzipiert werden.“



Nach dem, vom Europäischen Rat von Tampere gegebenen Impuls, war offensichtlich, dass sobald dieser in kraftgetreten ist, würde der nächste große Schritt im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit tun. Hierbei handelt es sich um jenen, der durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel im November 2004 definiert wurde und durch den das Haager Programm (auch „Tampere II“ genannt) verabschiedet wurde. Bezüglich des Zugangs zum Recht legt es Folgendes fest: „Der Europäische Rat betont, dass die Arbeit an der Schaffung eines Europas der Bürger weiter vorangebracht werden muss und dass der entstehende Europäische Rechtsraum in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielt. Einige Maßnahmen sind bereits durchgeführt worden. Weitere Anstrengungen sollten unternommen werden, um den Zugang zur Justiz, die justizielle Zusammenarbeit sowie die umfassende gegenseitige Anerkennung zu erleichtern. Von besonderer Bedeutung ist hier, dass Grenzen zwischen den Ländern Europas für die Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten oder die Erhebung zivilrechtlicher Klagen und die Vollstreckung zivilrechtlicher Entscheidungen kein Hindernis mehr darstellen.“

Und schließlich als Höhepunkt der Laufzeit des Haager Programms, der politische Impuls, der gerade auf diesem Gebiet gültig ist, wird durch das Stockholmer Programm festgelegt („Ein offenes und sicheres Europa, im Dienste und zum Schutz des Bürgers“), dass durch den Europäischen Rat am 11. Dezember 2009 verabschiedet wird und als politische Priorität Folgendes festschreibt: „Europa als Raum des Rechts und der Justiz: Der europäische Rechtsraum muss so konsolidiert werden, dass die derzeitige Zersplitterung überwunden wird. Vorrangig wären Verfahren einzuführen, die den Zugang zur Justiz erleichtern, damit die Menschen ihre Rechte überall in der Union geltend machen können.“

Im Hinblick auf die Instrumente für seine Entwicklung wird Folgendes festgehalten: „3.4.1. Erleichterung des Zugangs zur Justiz. Der Zugang zur Justiz im europäischen Rechtsraum muss erleichtert werden, insbesondere in grenzüberschreitenden Verfahren. Gleichzeitig müssen die Bemühungen zur Verbesserung alternativer Methoden der Streitbeilegung, insbesondere im Verbraucherrecht, fortgesetzt werden. Den Bürgern muss die Überwindung von Sprachbarrieren, die ihnen den Zugang zum Recht erschweren, erleichtert werden.“

In diesem Rahmen wird das Wirken der Europäischen Union auf drei Gebiete festgeschrieben, die im Weiteren analysiert werden: Schutz der Opfer von Straftaten, Mediation und Rechtskostenhilfe.

Opfer von Straftaten (Richtlinie 2004/80 und Rahmenbeschluss 2001/220/JI)

Jede Person, die Opfer einer Straftat wird, braucht besonderen Schutz, der sich, laut der modernen Viktimologie, vor allem auf die Einrichtung von Betreuungs- und Hilfsprogrammen, einer angemessenen Verwaltung der Teilnahme im Strafprozess (sogar mit Schutzmaßnahmen) und, in einigen Fällen, der Einrichtung von Programmen zur Entschädigung.

Wenn die Straftat in einem anderen Staat, als dem Wohnsitz-Staat des Opfers begangen wurde, entstehen mehr Probleme, deswegen hat die Europäische Union (eine ihrer Grundfreiheiten ist der freie Personenverkehr in ihrem



Hoheitsgebiet) verpflichtend festgelegt (nach der Reform, die durch den Vertrag von Amsterdam durchgesetzt wurde), dass das Recht auf Freizügigkeit unter der Bedingung von Sicherheit und Recht garantiert werden muss.

Als Vorgänger dieser Umsetzung (zusammen mit der Resolution der Vereinten Nationen 40/34 vom 29. November 1985 „Erklärung der Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch“) müssen im Rahmen des Europäischen Rates die Europäische Konvention über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983, die Empfehlung (85) 11 vom 28. Juni 1985 über die Stellung des Opfers im Strafrecht und die Empfehlung (87) 21 vom 17. September 1987 über die Opferhilfe und die Verhütung der Viktimisierung erwähnt werden.

Europaweit galt als Referenz über die Entschädigung der Opfer von Straftaten die Rechtsprechung in der Rechtssache 186/87 (Ian William Cowan gegen Trésor Public) vom 02.02.1989. In dieser Rechtssache spricht sich der Europäische Gerichtshof dafür aus, dass das Korollarium des freien Personenverkehrs die Annahme der nötigen Maßnahmen, die zur Vereinfachung der Entschädigung der Opfer einer Straftat, dazu beiträgt, dass sie genauso behandelt werden wie die Staatsangehörigen der EU. Zusammen mit diesem Rechtstext, hat das Europäische Parlament am 12. September 1989 eine Resolution über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten angenommen. Dank dieser Elemente und durch das Einsetzen des zugehörigen Gesetzgebungsverfahrens, war es möglich die zwei Richtlinien anzunehmen, die heute über die Entschädigung der Opfer von Straftaten existieren.

Rahmenbeschluss des Rates 2001/220/JI vom 15. März 2001

Bei der ersten Norm handelt es sich um den Rahmenbeschluss des Rates 2001/220/JI vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Als Opfer versteht sich laut Art. 1.a, eine natürliche Person, die einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedstaats darstellen.

Der Rahmenbeschluss reguliert die Grundsätze und Rechte, die dem Opfer im Strafverfahren als Unterstützung zur Verfügung stehen. Wobei als Grundlage für diese Regel gilt, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass dem Opfer in den Strafrechtssystemen tatsächlich und angemessen Rechnung getragen wird. Das Opfer sollte immer eine Behandlung erfahren, die den gebührenden Respekt gegenüber seiner persönlichen Würde aufzeigt. Den Opfern werden folgende Rechte anerkannt: im Verfahren gehört zu werden und Beweismaterial liefern zu können (Art. 3), Erhalt von Informationen (Art. 4), Rechtsberatung und Rechtskostenhilfe (Art. 6), Kommunikationsgarantien (Art. 5), Rückerstattung der





Ausgaben (Art. 7) oder angemessenen Schutz (Art. 8). Beim Recht auf Entschädigung, zieht der Rahmenbeschluss die Möglichkeit in Betracht, dass die Entschädigung durch den Täter verrichtet werden muss; Art. 9: „1. Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass die Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter innerhalb einer angemessenen Frist getroffen wird. Nach Einschätzung der meisten Mitgliedstaaten konnte diese Bestimmung durch den Beitritt des Opfers zum Strafverfahren als Nebenkläger umgesetzt werden. 2. Die Mitgliedstaaten haben ferner Maßnahmen zu treffen, um die Bemühungen um eine angemessene Entschädigung des Opfers durch den Täter zu begünstigen. 3. Im Rahmen des Strafverfahrens sichergestelltes Eigentum des Opfers, das für eine Rückgabe in Frage kommt, wird diesem unverzüglich zurückgegeben, es sei denn, der Rückgabe stehen zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Verfahrensführung entgegen.“

Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten

Die zweite erlassene Norm ist, in Bezug auf die Entschädigung von Opfern, ein Zusatz der vorhergehenden. Es handelt sich um die Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten. Die Perspektive der Richtlinie unterscheidet sich grundlegend von der des Rahmenbeschlusses, da es sich auf die Entschädigung bezieht, die die von den Staaten (und nicht von den Straftätern, wie im Rahmenbeschluss) verrichtet wird. Art. 12: Alle Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Regelung für die Entschädigung der Opfer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten vorgesehen ist, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer gewährleistet. Davon ausgehend, versucht die Richtlinie, dass die Möglichkeiten des Opfers auf Erhalt der Entschädigung, nicht durch die einfache Tatsache, dass es in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist, als dem, in dem die Straftat begangen worden ist, eingeschränkt werden.

Es wird also ein System (ohne Beeinträchtigung anderer günstiger Bestimmungen, die, laut Art. 17, zwischen bestimmten Mitgliedstaaten möglich sind) geschaffen, das gewährleisten soll, dass Opfer von Straftaten sich immer an eine Behörde in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat wenden können, und sollte dazu beitragen, dass die in grenzüberschreitenden Fällen auftretenden praktischen und sprachlichen Probleme leichter bewältigt werden können.

Das System sollte die Bestimmungen umfassen, die erforderlich sind, um es dem Opfer zu ermöglichen, die für die Beantragung der Entschädigung benötigten Informationen einzuholen, und eine effiziente Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zu erreichen. Dank dieses Systems, muss das in Art. 1 der Richtlinie anerkannte Recht umgesetzt werden: Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in den Fällen, in denen eine vorsätzliche Gewalttat in einem anderen als dem Mitgliedstaat begangen wurde, in dem die Entschädigung



beantragende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, diese berechtigt ist, den Antrag bei einer Behörde oder einer anderen Stelle in letzterem Mitgliedstaat zu stellen.

Der geschaffene Mechanismus besteht aus der Kommunikation zwischen den Behörden: die des Wohnsitz-Mitgliedstaat (den die Richtlinie „Unterstützungsbehörde“ bzw. „Unterstützungsbehörden“ nennt) und die des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde („Entscheidungsbehörde“ bzw. „Entscheidungsbehörden“). Bei der Übermittlung von Anträgen, wird diese Kommunikation durch das Modell, das von der Entscheidung der Kommission am 19. April 2006 verabschiedet wurde, durchgeführt. In dieser Entscheidung werden Standardformulare für die Übermittlung von Anträgen und Entscheidungen gemäß der Richtlinie 2004/80/EG des Rates für die Entschädigung der Opfer von Straftaten, festgehalten.

Die Unterstützung, die die Behörden den Opfern zur Verfügung stellen, umfasst neben der Antragstellung, das Angebot einer angemessenen Information und Hilfe (Art. 9), wenn die Entscheidungsbehörde gemäß den Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats, den Antragsteller oder eine andere Person als Zeugen oder Sachverständigen anzuhören beschließt, so kann sie sich an die Unterstützungsbehörde wenden, damit dafür gesorgt wird, dass: a) die Anhörung der Person(en) insbesondere mittels einer Telefon- oder Videokonferenz (darf nur in Zusammenarbeit mit der Unterstützungsbehörde und auf der Grundlage der Freiwilligkeit erfolgen, was die Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch die Entscheidungsbehörde ausschließt) direkt von der Entscheidungsbehörde gemäß den Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats durchgeführt wird oder b) die Anhörung der Person(en) von der Unterstützungsbehörde gemäß den Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats durchgeführt wird, die der Entscheidungsbehörde anschließend eine Niederschrift der Anhörung übermittelt.

Die Richtlinie hat zur Entwicklung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Frist festgesetzt, die am 1. Januar 2006 abgelaufen ist. Im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen ist die nationale Entwicklung, wie sie in jedem Staat (außer Griechenland, Frankreich, Malta und Bulgarien) vonstatten gegangen ist, mit Stand Juli 2011 schriftlich dokumentiert.

Im Fall Spaniens sind die Bestimmungen durch folgende Gesetzen geregelt: Gesetz 35/1995 vom 11. Dezember über die Hilfe und Unterstützung der Opfer von Gewalttaten und Sexualdelikten, verordnungsrechtlich durch das Real Decreto 738/1997 vom 23. Mai; Gesetz 32/1999 vom 8. Oktober über die Solidarität für Terrorimusopfer, Real Decreto 1912/1999 vom 17. Dezember durch die Durchführungsverordnung des Gesetzes 32/1999 vom 8. Oktober über die Solidarität für die Opfer des Terrormisus; Real Decreto 288/2003 vom 7. März (Verordnung über Hilfe und Entschädigung der Opfer von terroristischen Straftaten) und das Organgesetz 1/2004 vom 28. Dezember über Maßnahmen zum umfassenden Schutz vor Gewalt gegen Frauen.



Und schließlich sieht das Stockholmer Programm („Ein offenes und sicheres Europa, im Dienste und zum Schutz des Bürgers“), dass am 11. Dezember 2009 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde, die Möglichkeit vor, ein einziges globales Justizinstrument zum Schutz der Opfer zu schaffen. Dazu wurde die Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten und der Rahmenbeschluss des Rates 2001/220/JI vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafprozess und auf der Grundlage dieser beiden Instrumente soll dieses globale Justizinstrument basieren. Der Aktionsplan, durch den das Stockholmer Programm vom 20.04.2010 angewendet wird, sieht vor, dass dieses Instrument im Laufe des Jahres 2011 vorbereitet wird.

Mediation (Richtlinie 2008/52)

Im Hinblick auf die Komplexität der heutigen Gesellschaft und die ständig wachsende Zahl der Rechtsverhältnisse, die Konflikte hervorrufen, ist eine rein rechtsprechende Antwort unmöglich. Deswegen werden die alternativen Streitbeilegungsverfahren (ADR) zunehmend wichtiger. Sie versuchen durch einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten eine Lösung zu finden und so von den Vorteilen, die diese selbsterreichten Lösungen mitsichbringen, profitieren zu können (Abschwächung der Spannungen, Möglichkeit der Kontinuität des Verhältnisses zwischen den Betroffenen, etc.) und natürlich der daraus resultierenden Kostenreduzierung.

Bei den verschiedenen Modalitäten dieser alternativen Verfahren, fällt einem eine besondere Wichtigkeit zu: der Inanspruchnahme der Mediation. Dank der Mediation kann eine dritte Person ersucht werden, die versuchen soll, die Konfliktparteien mit konkreten Lösungsvorschlägen einander anzunähern. Es handelt sich um eine Vorgehensart, die fast ausschließlich Vorteile bietet; sie unterliegt keinen Formalitäten, ist formell flexibel (geführt und organisiert vom Mediator), so dass, wenn eine Lösung gefunden wird, da es sich um die Parteien selbst handelt, die den Streit schlichten, ist es wahrscheinlicher, dass sie eher bereit sind, freiwillig die Pflichten zu erfüllen, die ihnen durch das neue Abkommen auferlegt werden; dadurch werden komplizierte Vollstreckungsprozesse umgangen.

Als Vorgänger der von der Europäischen Union vollbrachten Regulierung im Europarat wurden zwei Empfehlungen zur Förderung der Mediation (nicht nur in den transnationalen Prozessen) angenommen. Die Empfehlung R (98) 1 des Ministerkomitees vom 21. Januar 1998 über die Familienmediation und die Empfehlung R (2002) 10 vom 18. September 2002 über Mediation in Zivilsachen.

Nach einem sehr komplexen Bearbeitungsprozess wurde die Richtlinie 2008/54 des Europäischen Parlaments und des Rates am 21. Mai 2008 über bestimmte





Aspecte der Mediation in Zivil- und Handelssachen verabschiedet. Diese Richtlinie wurde erlassen, um die Nutzung der Mediation weiter zu fördern und sicherzustellen, dass die Parteien, die die Mediation in Anspruch nehmen, sich auf einen vorhersehbaren rechtlichen Rahmen verlassen können. So bezeichnet der Ausdruck "Mediation" (es wird nur die Mediation und keine anderen Modalitäten des ADR behandelt) ein strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung, in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen. Dieses Verfahren kann von den Parteien eingeleitet oder von einem Gericht vorgeschlagen oder angeordnet werden oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben sein. Zur Umsetzung der Richtlinie (Art. 12) wird der 21. Mai 2011 festgesetzt. Diese Richtlinie gilt (für alle Mitgliedstaaten, außer Dänemark) bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten für Zivil- und Handelssachen, nicht jedoch für Rechte und Pflichten, über die die Parteien nach dem einschlägigen anwendbaren Recht nicht verfügen können. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte ("acta iure imperii"). Die Bestimmungen dieser Richtlinie (wie die Darlegung der Motive beschreibt) sollten nur für die Mediation bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gelten; den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, diese Bestimmungen auch auf interne Mediationsverfahren anzuwenden.

Der Mediator und die Voraussetzungen, die er in sich vereinen muss, bekommen, im konkreten Inhalt der Bestimmungen, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten vorschreibt, damit sie diese auf ihre nationale Rechtsgebung anwenden, eine Sonderrolle zugeschrieben. Es wird sich vor allem auf zwei Aspekte konzentriert: die Aus- und Fortbildung und die Bedingungen zur Umsetzung der Tätigkeiten des Mediators.

Dadurch wird versucht das Vertrauen in diesen alternativen Mechanismus zur Streitbeilegung zu stärken indem die Mediation selbst unterstützt wird. Genauer gesagt, schließt die Richtlinie bezüglich der Fort- und Weiterbildung einen Hinweis für die Mitgliedstaaten ein, in dem diese darauf aufmerksam gemacht werden, dass es notwendig ist die Fort- und Weiterbildung der Mediatoren sicherzustellen, damit die Abwicklung einer wirksamen, unparteiischen und sachkundigen (in Bezug auf beide Parteien) Mediation garantiert werden kann.

In Bezug auf die Bedingungen zur Ausübung der Mediation, spricht sich die Richtlinie diesbezüglich für Autorregulationsmechanismen und Mechanismen ohne die Verhängung strenger Normen aus: Die Mitgliedstaaten fördern mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes durch Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten. Unter den existierenden Verhaltenskodizes ist der hervorzuheben, der die Unterstützung der Europäischen Kommission erhalten hat (ohne, dass es sich dabei um ein Rechtsinstrument handelt): der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren.



Ein Thema, das nun bezüglich der verschiedenen alternativen Mechanismen zur Streitbeilegung aufkommt, ist jenes, welches sich damit beschäftigt, in welchem Maß es möglich ist, die Parteien dazu zu zwingen, auf diese Mechanismen zurückzugreifen oder stattdessen die Parteien selbst entscheiden zu lassen, ob sie am Eingreifen eines Mediators interessiert sind (durch Eigeninitiative oder nach einer Informationsveranstaltung, in der die Möglichkeiten erläutert werden, die ihnen die Inanspruchnahme einer Mediation eröffnet). Einige Mitgliedstaaten legen in ihren nationalen Rechtsvorschriften fest, dass es Pflicht ist, bevor die Rechtssache vor Gericht gebracht wird, ein ADR in Anspruch zu nehmen. Gebräuchlich ist jedoch, dass die ADR optional sind, obgleich weil die Parteien den Vorschlag eines Richters annehmen oder weil eine der Parteien die Initiative ergreift und die andere sie akzeptiert. Angesichts dieser Möglichkeiten, nimmt die Richtlinie in Art. 5 eine offene Position an und befindet sowohl die Systeme mit freiwilliger Inanspruchnahme als auch die Informationssysteme und die mit obligatorischer Inanspruchnahme für gültig (auch wenn sich in diesem letzten Aspekt die Verpflichtung verständlicherweise auf den Ansatz der Mediation bezieht und nicht darauf, dass das Abkommen immer Frucht eines Abkommens zwischen den Parteien sein muss).

Eine andere Frage, die die Richtlinie aufwirft, ist die mögliche Verwendung des Inhalts einer Mediation als Beweis in einem Verfahren. In diesem Punkt, wird davon ausgegangen, dass während der Entwicklung der Mediation und bei den Meinungsäustauschen zwischen den Parteien und dem Mediator die Möglichkeit bestehen muss, dass Äußerungen und Verhandlungsangebote vertraulich behandelt werden, da die Kenntniss der Parteien darüber, dass diese veröffentlicht werden können, möglicherweise dazu führen kann, dass die Parteien die Angebote nicht machen.

Dadurch soll die Aufrichtigkeit der Parteien und die Offenheit der Gespräche während des Vorgehens garantiert werden. Die Vertraulichkeitspflicht bezieht sich, laut Art. 7, auf die Parteien und die Mediatoren, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, dass weder Mediatoren noch in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundene Personen gezwungen sind, in Gerichts- oder Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen Aussagen zu Informationen zu machen, die sich aus einem Mediationsverfahren oder im Zusammenhang mit einem solchen ergeben, es sei denn, dies ist aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats geboten, um insbesondere den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten oder eine Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden.



Als letztes und essentielles Element im Hinblick auf die Mediation, behandeln wir nun die Garantie einer agilen Vollstreckung dessen, was vereinbart worden ist. Art. 6 der Richtlinie äußert sich folgendermaßen: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den Parteien — oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen — beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird.

Die Staaten sind in dieser Phase der nationalen Entwicklung dieser Richtlinie, nachdem sie im Juli 2011 ausgeführt und schriftlich festgehalten wurden (so wie es im Europäischen Gerichtsatlas steht): in Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Slowenien, Bulgarien, Estland und Ungarn. In Spanien ist auf Familienmediationsebene schon eine angebracht Reform durch das Gesetz 15/2005 vom 8. Juli vollbracht worden, da der Entwurf des Gesetzes über Mediation in Zivil- und Handelssachen noch beraten wird.

Rechtskostenhilfe (Verordnung 2002/8)

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, ist eines der grundlegenden Menschenrechte, das in Art. 10 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Europaweit wird die Anerkennung dieses Rechts in Art. 6 des Übereinkommens von Rom vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (vor allem der erste Absatz, der auf Zivilsachen anwendbar ist) festgehalten.

Die Entwicklung dieses Rechts bringt die Notwendigkeit einer angemessenen Verteidigung mit sich, wenn auch (wie aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorgeht), nicht zwingend müssen die Parteien in allen Zivilprozessen von einem Rechtsanwalt vertreten werden, da es sich bei dem Anspruch auf das Eingreifen eines Rechtsanwalts um eine Angelegenheit handelt, die in jedem einzelnen Fall in Abhängigkeit der Umstände und der Komplexität des vorliegenden Falles und der sozioökonomischen Bedingungen des Interessierten abgewogen werden muss. Die Anerkennung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf hat durch die, im Dezember 2000 auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Charta der Grundrechte, die durch den Vertrag von Lissabon verbindlich wird (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Polen, gemäß eines Zusatzabkommens) einen direkten Einfluss auf das EU-Recht. Art. 47 sagt Folgendes aus: „Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch





Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.“

Hieraus wird die spezielle Verkündigung des Rechts auf Rechtskostenhilfe deutlich, wenn auch (und unter Voraussetzung der, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgearbeiteten, vorher erwähnten, Doktrin) nicht uneingeschränkt, sondern nur „soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten“, was von der Komplexität und den Umständen des Falles abhängt.

Wenn in einem anderen Staat prozessiert werden muss (ob als Kläger oder Beklagter), nehmen die zu bewältigenden Schwierigkeiten automatisch zu, dazu kommt noch ein *cautio iudicatum solvi*, der beinhaltet, dass vom ausländischen Kläger verlangt wird, eine Bürgschaft als Garantie der Prozesskostenzahlung zu leisten, angesichts der Eventualität als Verlierer hervorzugehen.

Diese Ausnahme ist in Spanien nach der Zivilprozessordnung von 2000 wegen der lautgewordenen Kritik über die Rechtsprechung und die Doktrin verschwunden, obgleich eine Vielzahl an internationalen Verträgen auf sie Bezug nimmt, um sie nicht operativ werden zu lassen. Die Problematik verschlimmert sich zunehmend, wenn es sich um Fälle handelt, in denen Personen betroffen sind, die nur über sehr knappe finanzielle Mittel verfügen.

Diese Tatsache hat dazu geführt, dass durch internationale Instrumente versucht wird, die Möglichkeit von einem Staat aus auf die Drängung und Erreichung der Anerkennung des Rechts kostenlos in einem anderen Staat zu prozessieren, erleichtert. Bis zum Einschreiten der Europäischen Union (neben einer Vielzahl von bilateralen Abkommen) waren die auf multilateraler Ebene angenommenen Instrumente, das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten und das Europäische Übereinkommen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, Straßburg, 27. Januar 1977.

Die Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 dient zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen. Bezüglich der Situation bis zu diesem Zeitpunkt, stellt sie auch einen grundsätzlichen Schritt nach vorne dar, da, neben der Schaffung von einem Mechanismus für die Übermittlung der Anträge auf Anerkennung des Rechts auf Rechtskostenhilfe, durch die gemeinsamen Mindestvorschriften über die Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Streitsachen, festgelegt werden.

Das Anwendungsgebiet bezieht sich auf alle grenzüberschreitenden Prozesse in Zivil- und Handelssachen, unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit; sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.



Sie ist nur anwendbar auf (Art. 4) Unionsbürger (außer Dänemark) und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, da der Grundlage für Anerkennung des Rechts (Art. 5), die wirtschaftliche Lage dieser Personen wird nicht nur unter Berücksichtigung des Einkommens, sondern vieler verschiedener objektiver Faktoren wie des Einkommens, des Vermögens oder der familiären Situation, einschließlich einer Beurteilung der wirtschaftlichen Ressourcen von Personen, die vom Antragsteller finanziell abhängig sind, bewertet. Um den Missbrauch dieses Artikels zu verhindern, richtet die Richtlinie folgendes ein: Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Anträge auf Prozesskostenhilfe für offensichtlich unbegründete Verfahren von den zuständigen Behörden abgelehnt werden können (Art. 6).

Die Prozesskostenhilfe gilt als angemessen, wenn sie Folgendes sicherstellt (Art. 3): a) eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtlichen Streitbeilegung; b) den Rechtsbeistand und die rechtliche Vertretung vor Gericht; c) eine Befreiung von den Gerichtskosten oder eine Unterstützung bei den Gerichtskosten des Empfängers, einschließlich der Kosten für Personen, die vom Gericht mit der Wahrnehmung von Aufgaben während des Prozesses beauftragt werden (Dolmetschleistungen, Übersetzung von Schriftstücken, Reisekosten, etc.); d) In Mitgliedstaaten, in denen die unterliegende Partei die Kosten der Gegenpartei übernehmen muss, umfasst die Prozesskostenhilfe im Falle einer Prozessniederlage des Empfängers auch die Kosten der Gegenpartei, sofern sie diese Kosten umfasst hätte, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat des Gerichtsstands gehabt hätte.

Zusätzlich zu den vorher genannten Kosten einer grenzüberschreitenden Rechtssache, die bei der Rechtskostenhilfe von Bedeutung sind, kommen noch die notwendigen Kosten zur Antragstellung und Übermittlung der Rechtskostenhilfe in dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese werden in Art. 8 behandelt und beinhalten Folgendes: a) die Kosten für die Unterstützung durch einen örtlichen Rechtsanwalt oder eine andere gesetzlich zur Rechtsberatung ermächtigte Person in diesem Mitgliedstaat, bis der Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß dieser Richtlinie im Mitgliedstaat des Gerichtsstands eingegangen ist; b) die Kosten für die Übersetzung des Antrags und der erforderlichen Anlagen, wenn der Antrag auf Prozesskostenhilfe bei den Behörden dieses Mitgliedstaats eingereicht wird.

Außer der möglichen vollständigen Anerkennung des Rechts, wird vorgesehen, dass die Prozesskostenhilfe in vollem Umfang oder teilweise gewährt werden kann (hier handelt es sich um Personen, die die Mindestgrenze der erlaubten finanziellen Mittel überschreiten, aber gleichzeitig die Höchstgrenze unterschreiten), so können die Mitgliedstaaten verlangen, dass sich die Empfänger der Prozesskostenhilfe angemessen an den Prozesskosten beteiligen. Ebenso können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständige Behörde die Prozesskostenhilfe von den Empfängern ganz oder teilweise zurückverlangen kann, wenn sich ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich





verbessert haben, oder wenn die Entscheidung zur Gewährung der Prozesskostenhilfe aufgrund falscher Angaben des Empfängers getroffen wurde. Und schließlich legt Art. 9.4 fest, dass die Mitgliedstaaten in jeder Phase des Verfahrens eine neuerliche Prüfung des Antrags auf Prozesskostenhilfe vorsehen können. Die Prozesskostenhilfe wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands gewährt oder verweigert (Art. 12), obgleich (Art. 13) Anträge auf Prozesskostenhilfe entweder bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Übermittlungsbehörde), oder bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats (Empfangsbehörde) eingereicht werden können. Diese Richtlinie wurde durch zwei Beschlüsse erweitert, Modelle, die für ihre unmittelbare Wirksamkeit zwingend anzuwenden sind. Bei dem ersten handelt es sich um den Entschluss der Kommission 2005/630/EG zur Erstellung eines Formulars für die Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und bei dem zweitem um den Beschluss des Rates 2004/844/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen. Da die Richtlinie auf die nationale Entwicklung angewiesen ist (Frist war der 30. November 2004), ist sie sich auch in verschiedenen Staaten vonstatten gegangen (im Europäischen Gerichtsatlas mit Stand Juli 2011, fehlt nur die Information über Rumänien, Bulgarien und Griechenland). Was Spanien betrifft, wurde diese Richtlinie durch das Gesetz 16/2005 vom 18. Juni aufgenommen.



INTERESSANTE LINKS

Europäischer Gerichtsatlas in Zivilsachen

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil

Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

<http://ec.europa.eu/civiljustice/>

Eur-Lex (Der Zugang zum EU-Recht)

<http://eur-lex.europa.eu>

SCAD-Plus (Europäische Rechtsprechung aufgeteilt in Gebiete – Justiz)

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/index_de.htm

Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union

<http://curia.europa.eu>

Europarat: Strafrecht (CDPC – Europäischer Ausschuss für Strafrechtsfragen)

http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cdpc/default_EN.asp?

Europarat: Zugang zum Recht (CEPEJ – Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz)

http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/textes/ListeRecRes_en.asp

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

<http://www.echr.coe.int/ECHR>

